

Bundesrat

Drucksache 475/92

02.07.92

Wi - Fz - G - U

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates zur Fortfhrung der Frderung der
Verbraucherzentralen durch den Bund

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 29. Juni 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Fortfhrung der Frderung
der Verbraucherzentralen durch den Bund

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

*zu
Herrn Ministerpräsidenten*

Entscheidung des Bundesrates zur Fortführung der Förderung
der Verbraucherzentralen durch den Bund

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die eine dauerhafte finanzielle Förderung der Verbraucherzentralen durch den Bund gewährleisten,
2. eine Garantieerklärung für eine langfristig ausgerichtete Finanzierung der Verbraucherzentralen abzugeben,
3. die Finanzierung der Ernährungsberatung auch weiterhin durch Bundesmittel sicherzustellen.

Begründung:

Bis zum Jahr 1991 haben die Verbraucherzentralen in den Bundesländern aus Mitteln des Bundeshaushalts (Einzelplan 09) jährlich einen Zuschuß für die Finanzierung der Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher im Wege der institutionellen Förderung erhalten. Bei Berücksichtigung der Zuschüsse von Land, Kommunen und anderen Einrichtungen und der erzielten Eigeneinnahmen erreichte diese Bundesförderung einen Anteil von durchschnittlich 30 v.H. - in Einzelfällen weit über 50 v.H. - der Finanzausstattung der Verbraucherzentralen der alten Bundesländer.

Die mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1992 beschlossene Streichung der bisherigen Förderung der Verbraucherzentralen in den alten Bundesländern ist auf viel Unverständnis gestoßen und hat zu heftigen Reaktionen - auch in den Medien - geführt. Gegen diese Streichung hatten sich u.a. die Wirtschaftsminister-Konfe-

renz im März 1991 und die Umweltministerkonferenz im November 1991 gewandt. Der Bundesrat hat anlässlich der Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1992 zweimal - am 19.04.1991 und am 27.09.1991 - die Aufrechterhaltung der Förderung des Bundes im bisherigen Umfang gefordert.

Die Einwendungen und Appelle haben bisher nur dazu geführt, daß die ursprünglich vorgesehene sofortige Streichung der Bundeszuschüsse auf 5 Jahresraten verteilt worden ist; der Bundeshaushaltsplan 1992 sieht daher eine Verringerung der Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer um insgesamt 1,385 Mio. DM vor (1991: 6,925 Mio. DM, 1992: 5,54 Mio. DM).

Die Notwendigkeit einer effektiven Verbraucherberatung ist - nicht zuletzt im Hinblick auf den bevorstehenden EG-Binnenmarkt - allseits anerkannt. Die Aufgaben der Information und Interessenvertretung der Verbraucher sowie deren Nachfrage nach den Dienstleistungen der Verbraucherberatungseinrichtungen nehmen ständig zu. Nicht eine Verminderung, vielmehr eine Stärkung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung ist daher dringend notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist die Kürzung der Bundesmittel für die Verbraucherberatung in den alten Bundesländern nicht zu rechtfertigen. Die hierfür genannten finanzverfassungsrechtlichen Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Ein zu dieser Frage eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten bejaht ausdrücklich die Kompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung der Verbraucherberatung in den Ländern (Arndt, Zur Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Verbraucherzentralen, 1991). Nach den Ausführungen dieses Gutachtens kann davon ausgegangen werden, daß der Bund für die Verbraucherberatung - neben den Ländern - aus der Natur der Sache eine Aufgaben- und damit auch eine Finanzierungskompetenz nach Art. 104 a GG hat, weil die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht in regional und überregional unterteilt werden kann.

Die Kürzung bzw. Streichung der Bundesförderung hätte schwerwiegende nachteilige Folgen für Qualität und Umfang der Verbraucherberatung. Angesichts des Anteils der Bundesförderung an den Mitteln der Verbraucherzentralen und der Finanzausstattung der Länder, die insbesondere aufgrund der Zusatzbelastungen durch die deutsche Einigung erheblich eingeschränkt ist, kann der Wegfall der Bundesförderung nur eine entsprechende Reduzierung der Verbraucherberatung zur Folge haben. Dies muß im Interesse der davon betroffenen Verbraucher und zur Sicherung der Marktwirtschaft, deren Funktionieren entscheidungskompetente Verbraucher voraussetzt, vermieden werden.

Auch wenn die Finanzierung der Ernährungsberatung, die im Wege der Projektförderung erfolgt, gegenwärtig noch nicht in Frage gestellt ist, so sind angesichts der jüngsten Entwicklung Befürchtungen naheliegend, daß auch die hierfür aufgewendeten Bundesmittel zukünftig gekürzt oder gestrichen werden. Die Ernährungsberatung ist ein wichtiger Bestandteil der Verbraucheraufklärung und sollte deshalb zumindest in dem bisherigen Umfang erhalten bleiben. Im Übrigen haben sich die Verbraucherzentralen auf diesen für sie nicht unbedeutenden Tätigkeitsbereich eingestellt und halten entsprechend ausgebildetes Beratungspersonal vor. Eine Kürzung oder Streichung der Bundesförderung müßte zwangsläufig zu einer Freisetzung dieser Beratungskräfte führen.

Insgesamt benötigen die Verbraucherzentralen eine rechtliche Absicherung ihrer Arbeit. Verbraucherberatung kann nicht abhängig sein von jährlich zur Disposition stehenden Leistungen der Zuwendungsgeber.

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Fortfhrung der Frderung der
Verbraucherzentralen durch den Bund

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992
/ beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu
fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zur Fortführung der Förderung
der Verbraucherzentralen
durch den Bund

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. eine dauerhafte finanzielle Förderung der Verbraucherzentralen und vergleichbare Organisationen des Verbraucherschutzes durch den Bund zu gewährleisten,
2. eine Garantieerklärung für eine langfristig ausgerichtete Finanzierung der Verbraucherzentralen und vergleichbare Organisationen des Verbraucherschutzes abzugeben,
3. die Finanzierung der Ernährungsberatung auch weiterhin durch Bundesmittel sicherzustellen.

Begründung:

Bis zum Jahr 1991 haben die Verbraucherzentralen in den Bundesländern aus Mitteln des Bundeshaushalts (Einzelplan 09) jährlich einen Zuschuß für die Finanzierung der Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher im Wege der institutionellen Förderung erhalten. Bei Berücksichtigung der Zuschüsse von Land, Kommunen und anderen Einrichtungen und der erzielten Eigeneinnahmen erreichte diese Bundesförderung einen Anteil von durchschnittlich 30 v.H. - in Einzelfällen weit über 50 v.H. - der Finanzausstattung der Verbraucherzentralen der alten Bundesländer.

Die mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1992 beschlossene Streichung der bisherigen Förderung der Verbraucherzentralen in den alten Bundesländern ist auf viel Unverständnis gestoßen und hat zu heftigen Reaktionen - auch in den Medien - geführt. Gegen diese Streichung hatten sich u.a. die Wirtschaftsminister-Konferenz im März 1991 und die Umweltministerkonferenz im November 1991 gewandt. Der Bundesrat hat anlässlich der Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1992 zweimal - am 19.04.1991 und am 27.09.1991 - die Aufrechterhaltung der Förderung des Bundes im bisherigen Umfang gefordert.

Die Einwendungen und Appelle haben bisher nur dazu geführt, daß die ursprünglich vorgesehene sofortige Streichung der Bundeszuschüsse auf 5 Jahresraten verteilt worden ist; der Bundeshaushaltsplan 1992 sieht daher eine Verringerung der Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer um insgesamt 1,385 Mio. DM vor (1991: 6,925 Mio. DM, 1992: 5,54 Mio. DM).

Die Notwendigkeit einer effektiven Verbraucherberatung ist - nicht zuletzt im Hinblick auf den bevorstehenden EG-Binnenmarkt - allseits anerkannt. Die Aufgaben der Information und Interessenvertretung der Verbraucher sowie deren Nachfrage nach den Dienstleistungen der Verbraucherberatungseinrichtungen nehmen ständig zu. Nicht eine Verminderung, vielmehr eine Stärkung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung ist daher dringend notwendig.

Gerade die Verbraucherberatungen tragen entscheidend dazu bei, daß Gedanken des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge an die Verbraucher herangetragen werden. Sie dienen insoweit der Erhöhung der Akzeptanz von Umweltschutzmaßnahmen. Besonders zu nennen ist die Anschaffung und Verwendung umweltfreundlicher Produkte. Damit wird erreicht, daß die Umweltfreundlichkeit von Produkten immer mehr zum bestimmenden Marktfaktor wird. Die Folge ist marktwirtschaftliche Regulation statt strengerer Normierungen durch den Gesetzgeber.

Vor diesem Hintergrund ist die Kürzung der Bundesmittel für die Verbraucherberatung in den alten Bundesländern nicht zu rechtfertigen. Die hierfür genannten finanzverfassungsrechtlichen Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Ein zu dieser Frage eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten bejaht ausdrücklich die Kompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung der Verbraucherberatung in den Ländern (Arndt, Zur Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Verbraucherzentralen, 1991). Nach den Ausführungen dieses Gutachtens kann davon ausgegangen werden, daß der Bund für die Verbraucherberatung - neben den Ländern - aus der Natur der Sache eine Aufgaben- und damit auch eine Finanzierungskompetenz nach Art. 104 a GG hat, weil die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht in regional und überregional unterteilt werden kann.

Die Kürzung bzw. Streichung der Bundesförderung hätte schwerwiegende nachteilige Folgen für Qualität und Umfang der Verbraucherberatung. Angesichts des Anteils der Bundesförderung an den Mitteln der Verbraucherzentralen und der Finanzausstattung der Länder, die insbesondere aufgrund der Zusatzbelastungen durch die deutsche Einigung erheblich eingeschränkt ist, kann der Wegfall der Bundesförderung nur eine entsprechende Reduzierung der Verbraucherberatung zur Folge haben. Dies muß im Interesse der davon betroffenen Verbraucher und zur Sicherung der Marktwirtschaft, deren Funktionieren entscheidungskompetente Verbraucher voraussetzt, vermieden werden.

Auch wenn die Finanzierung der Ernährungsberatung, die im Wege der Projektförderung erfolgt, gegenwärtig noch nicht in Frage gestellt ist, so sind angesichts der jüngsten Entwicklung Befürchtungen naheliegend, daß auch die hierfür aufgewendeten Bundesmittel zukünftig gekürzt oder gestrichen werden. Die Ernährungsberatung ist ein wichtiger Bestandteil der Verbraucheraufklärung und sollte deshalb zumindest in dem bisherigen Umfang erhalten bleiben. Im übrigen haben sich die Verbraucherzentralen auf diesen für sie nicht unbedeutenden Tätigkeitsbereich eingestellt und halten entsprechend ausgebildetes Beratungspersonal vor. Eine Kürzung oder Streichung der Bundesförderung müßte zwangsläufig zu einer Freisetzung dieser Beratungskräfte führen.

Insgesamt benötigen die Verbraucherzentralen eine rechtliche Absicherung ihrer Arbeit. Verbraucherberatung kann nicht abhängig sein von jährlich zur Disposition stehenden Leistungen der Zuwendungsgeber. **Periodisch zur Disposition stehende Zuwendungen, seien es öffentliche oder private, schaffen Abhängigkeiten. Unabdingbar ist jedoch eine unabhängige, neutrale, nur dem Verbraucher und der Umwelt verpflichtete Beratung.**